

schichtlichen Hintergrund, besonders durch Vergleich mit Thomas von Aquin beleuchten, systematisch reflektieren und in der Bedeutung für unsere Gegenwart zur Sprache bringen. Das Wesen der Sünde, die das Leben des Menschen – den Christen nicht ausgenommen – zutiefst bestimmt, ist mit Ebelings Worten dies: „sich nicht von Herzensgrund freiwillig und fröhlich Gottes Willen hinzugeben, vielmehr in Blindheit vor Gott zu fliehen, sich selbst feind zu sein und die Gaben der Schöpfung zu mißbrauchen“. Im Glauben sowohl dieses Getrenntsein von Gott anzuerkennen als auch Gottes Erbarmen im Evangelium des Jesus Christus zu ergreifen, das ist für Luther das Zentrum der Theologie, auf das Gerhard Ebeling wiederholt unseren Blick gelenkt hat.

Prof. Dr. Reinhard Schwarz, Salzstraße 43, 82110 Germering

EIN SERMON VOM ABLASS UND VON DER GNADE DURCH DEN WÜRDIGEN DR. MARTIN LUTHER, AUGUSTINER ZU WITTENBERG¹ (AUSZUG)

Zum Ersten sollt Ihr wissen, dass etliche neue Lehrer, wie z. B. der Magister der Sentenzen [Petrus Lombardus], S. Thomas und ihre Nachfolger, drei Teile der Buße unterscheiden, nämlich die Reue, die Beichte und die Genugtuung. Obwohl diese Unterscheidung [selbst] nach ihrer [eigenen] Meinung nur schwer oder gar nicht aus der Schrift begründet werden kann und obwohl sie sich auch bei den alten heiligen christlichen Lehren nicht finden lässt, wollen wir diese Unterscheidung jetzt einmal voraussetzen und nach ihrer Weise reden.

Zum anderen sagen sie: Der Ablass nimmt weder den ersten noch den zweiten Teil, also Reue und Beichte hin, sondern den dritten Teil, nämlich die Genugtuung.

Zum Dritten: Die Genugtuung wird ihrerseits geteilt in drei Teile, nämlich in Beten, Fasten und Almosen. Als Beten gilt allerlei Werk der Seele, wie Lesen, Dichten, Hören des Wortes Gottes, Predigen, Lehren und dergleichen. Unter Fasten wird allerlei Werk der Kasteiung des Fleisches verstanden, etwa Wachen, Arbeiten, hartes Lager, Kleider. Almosen ist der

¹ Nach WA I, (239) 243–246.

Sammelbegriff für allerlei gute Werke der Liebe und Barmherzigkeit gegen den Nächsten.

Zum Vierten: Bei ihnen allen ist unbezweifelt, dass der Ablass eben diese Werke der Genugtuung hinnimmt.

Zum Fünften: Viele vertreten – in einer noch nicht abgeschlossenen Diskussion – die Meinung, dass der Ablass auch etwas mehr hinnehme als solche auferlegten guten Werke, nämlich, dass er auch die Pein², die die göttliche Gerechtigkeit für die Sünde fordert, abnimmt.

Zum Sechsten: Für diesmal lasse ich ihre Meinung unverworfen. Man kann allerdings – so behaupte ich – aus keiner Schrift beweisen, dass die göttliche Gerechtigkeit irgendetwas an Pein oder Genugtuung vom Sünder begehre oder fordere als allein seine herzliche und wahre Reue und Bekehrung, zusammen mit seinem Vorsatz, künftig das Kreuz Christi zu tragen und die oben genannten Werke . . . zu üben.

Zum Siebten: Allerdings straft Gott sehr wohl etliche nach seiner Gerechtigkeit; oder er will sie durch die Pein zur Reue drängen, etwa im Psalm 88: „So seine Kinder sündigen werden, will ich mit der Rute ihre Sünde heimsuchen, aber doch meine Barmherzigkeit nicht von ihnen wenden.“ – Es hat jedoch niemand die [Befugnis und] Vollmacht, *diese* Pein nachzulassen, denn allein Gott; Gott aber will sie nicht nachlassen, sondern er verspricht, er wolle sie auferlegen.

Zum Neunten: Auch wenn die christliche Kirche noch heute beschließen und erklären würde, dass der Ablass mehr hinwegnehme als die Werke der Genugtuung, so wäre es doch tausendmal besser, dass kein Christenmensch den Ablass kaufen oder begehren würde, sondern dass sie lieber die Werke täten und die Pein erlitten; denn der Ablass ist nichts anderes . . . als der Nachlass guter Werke und heilsamer Pein, die man besser erwählen als meiden soll.

Zwar haben etliche neue Prediger³ zweierlei Pein erfunden, eine Pein zur Genugtuung (*poena satisfactoria*) und eine zur Besserung (*poena medicinalis*). Wir haben aber gottlob eine größere Freiheit, solche und ähnliche Plaudereien zu verachten, als sie haben, diese zu erdichten. Denn: Alle Pein, ja alles, was Gott auferlegt, dient der Besserung und ist für die Christen zuträglich.

Zum Zehnten: Die Behauptung, die Pein sei so groß und es würden [dem Büßenden] so viele Werke auferlegt, dass ein Mensch sie in der Kürze seines Lebens nicht vollbringen könnte, *darum* sei der Ablass nötig, diese Be-

² „Pein“ = die von Gott verhängte zeitliche Sündenstrafe in den negativen Folgen unserer Taten.

³ Die neuen Lehrer = die scholastischen Theologen.

hauptung stellt kein Argument dar. Sie ist unbegründet und erdichtet, denn Gott und die heilige Kirche legen niemandem mehr auf, als er zu tragen vermag. Dies sagt auch Paulus [1. Kor 10,13]: Gott lässt nicht einen Menschen mehr versucht werden, als ihm zu tragen möglich ist. . . .

Zum Zwölften: Es wird wohl die Ansicht vertreten, dass der Sünder mit der übrigen Pein ins Fegefeuer oder zum Ablass gewiesen werden soll, aber es werden mehr Dinge ohne Grund und Beweis behauptet.

Zum Dreizehnten: Es ist ein großer Irrtum, wenn jemand meint, er wolle Genugtuung für seine Sünde [vor Gott leisten], obwohl doch Gott die Sünden allezeit umsonst aus unschätzbare Gnade verzeiht, nichts dafür begehrt, außer das eine, dass man in Zukunft ohne Sünde leben soll. Wenn die Christenheit also etwas fordert [nämlich die Genugtuung in der Ordnung der Buße], dann mag und soll sie eben dasselbe auch nachlassen, [sie soll aber] nichts Schweres oder Untragbares auferlegen.

Zum Vierzehnten: Ablass wird zugelassen um der unvollkommenen und faulen Christen willen, die sich nicht eifrig in guten Werken üben oder das Leid in ihrem Dasein ertragen wollen; denn der Ablass fördert niemand zum Besseren, sondern duldet die Unvollkommenen und lässt sie zu. . . .

Zum Sechzehnten: Viel besser ist ein Werk, mit dem einem Bedürftigen geholfen wird, als die Spende, die für das Gebäude gegeben wird. [Ein solches Werk] ist auch viel besser als der Ablass, der dafür gegeben wird; denn: Es ist besser, ein gutes Werk getan [zu haben] als viele [gute Werke] nachgelassen zu bekommen. Der Ablass aber stellt – wenn er überhaupt etwas bedeutet – die Nachlassung vieler guter Werke dar. . . .

So sprichst du: So werde ich nimmermehr Ablass lösen. Ich antworte: Das habe ich schon oben gesagt, dass mein Wille, meine Begierde und Bitte und mein Rat ist, dass niemand Ablass löse. Lass die faulen und schläfrigen Christen Ablass lösen und gehe du für dich.

Zum Achtzehnten: Ob die Seelen aus dem Fegefeuer gezogen werden durch den Ablass, weiß ich nicht und glaube das auch nicht, wiewohl etliche neuere Doktoren dies behaupten. Aber es ist ihnen unmöglich, dieses plausibel zu machen, auch hat es die Kirche noch nicht beschlossen⁴. Darum ist es sicherer, ja sogar viel besser, dass du für sie selbst bittest und wirkst, denn dies ist bewährt und gewiss.

Zum Zwanzigsten: Obwohl etliche mich nun einen Ketzer schelten, weil solch eine Wahrheit sehr schädlich im Geldkasten ist, so achte ich doch solches Geplärre nicht groß, zumal sich nur etliche finstere Gehirne äußern, die die Bibel nie gerochen, die christlichen Lehrer [nämlich die

⁴ Vgl. dazu erst das Dekret Cum Postquam vom 9. Nov. 1518, DH 1447–1449.

Kirchenväter] nie gelesen, ihre eigenen Lehrer [nämlich die Scholastiker] nie verstanden haben, sondern die in ihren zerlöcherten und zerrissenen Meinungen beinahe zunichte werden. Denn hätten sie jene verstanden, so wüssten sie, dass sie niemanden ohne Verhör und unüberwunden lästern sollten. Doch Gott gebe ihnen und uns rechten Sinn. Amen

Zur Erläuterung

Eines der „wesentlichen Elemente“ der Jubiläumsereignisse, wie sie die römisch-katholische Kirche im Jubiläumsjahr 2000 gefeiert hat, ist der Ablass, in dem sich „sich die Fülle des Erbarmens des Vaters“ offenbart⁵.

Nach der (vgl. CIC/1983) gültigen und auch in der Bulle zum Jubiläumsjahr vorausgesetzten Definition der Apostolischen Konstitution *Indulgentiarum doctrina* vom 1. 1. 1967 ist der Ablass „der Nachlass zeitlicher Strafe vor Gott für Sünden, deren Schuld schon getilgt ist; ihn erlangt der entsprechend disponierte Gläubige unter bestimmten festgelegten Voraussetzungen durch die Hilfe der Kirche, die im Dienst an der Erlösung den Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen autoritativ verwaltet und zuwendet“⁶.

Das Konzil von Trient meint sich darauf berufen zu können, dass „der Kirche von Christus die Vollmacht zugestanden wurde, Ablässe zu gewähren, und jene diese ihr von Gott übertragene Vollmacht [vgl. Mt 16,19; 18,18] auch in ältesten Zeiten gebrauchte“. Daher „lehrt und gebietet das hochheilige Konzil, dass der Gebrauch von Ablässen, der für das christliche Volk äußerst heilsam und durch die Autorität der heiligen Konzilien gebilligt ist, in der Kirche beibehalten werden soll; und es verurteilt die mit dem Anathema, die entweder behaupten, sie seien unnütz, oder sagen, es stehe nicht in der Macht der Kirche, sie zu gewähren“⁷.

Weist man demgegenüber heute darauf hin, dass die Reformation in Wittenberg mit Luthers Kritik am Ablass begonnen hat, dass sich Lehre und Praxis des Ablasses keinesfalls mit einem „Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ vereinbaren lassen und dass die tridentinischen Anathemata zum Ablass weiterhin die überwiegende Mehrzahl der evangelischen Theologinnen und Theologen treffen

⁵ Johannes Paul II.: „*Incarnationis Mysterium*“. Verkündigungsbulle des Großen Jubiläums des Jahres 2000. Vom 29. November 1998. (= Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls. 136) Nr. 9.

⁶ Paul VI., Apostolische Konstitution *Indulgentiarum doctrina* vom 1. 1. 1967, AAS 59, (1967) S. 5–24, Abschnitt 8 und Norm 1. Deutsche Übersetzung nach: Handbuch der Ablässe. Normen und Gewährungen (= *Enchiridion indulgentiarum*). 1989, 69–93; z. St. 75, 79. – Die zit. Bestimmung ist aufgenommen in Can. 992 des CIC/1983.

⁷ Konzil von Trient: Dekret über die Ablässe vom 4. Dez. 1563, DH 1835.

dürften, dann werden von ökumenisch gesonnenen römisch-katholischen Theologen vornehmlich drei Einwände vorgetragen:

1. Luther habe sich vor allem gegen den Missbrauch gewandt, dass Ablass für eine Geldzahlung gewonnen werden konnte; dieser Missbrauch sei durch das Konzil von Trient abgeschafft worden.
2. Der Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre bleibe unberührt, weil es im Ablass um die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen gehe, die nach der Vergebung der Schuld – also nach der Rechtfertigung durch Gott – noch übrig bleiben.
3. Auch für die evangelische Theologie stelle sich die Frage, welche Bedeutung in dem durch das Rechtfertigungsgeschehen eröffneten neuen Leben der Heiligung und dabei dem Umgang mit der Schuld und den Folgen der Sünde zukomme.

Nun hat Luther in der Tat auch gegen den „Geldkasten“ polemisiert. Dass er sich aber *nur* gegen den finanziellen Missbrauch des Ablasses gewandt habe, ist eine Fehleinschätzung der reformatorischen Ablasskritik. Es geht Luther ebenso um das rechte Verständnis der Buße im christlichen Leben, um die Frage der Heilsgewissheit, um den Schatz der Kirche, um die Weise, wie der Ablass wirken soll, und ganz grundlegend um das Recht der Kirche, Ablässe zu gewähren.

Auch dem zweiten Einwand kann man aus evangelischer Perspektive nicht zustimmen. Denn: Nach evangelischem Verständnis wird in der Rechtfertigungslehre insgesamt beschrieben, wie der Mensch als begnadeter Sünder vor Gott steht. Die Definition, mit dem Ablass werde ein „Nachlass zeitlicher Strafe *vor Gott*“ gewährt, widerspricht daher schon im Grundsatz der Auffassung, es gebe solch einen „Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“.

Im Blick auf den dritten Einwand stellt sich in der Tat auch für die evangelische Theologie die Frage, wie im Leben aus der Gnade mit der Schuld und den Folgen unserer Taten umgegangen wird. Der Hinweis auf die parallele Fragestellung greift jedoch zu kurz: Daraus, dass das christliche Leben durch Reue und Heiligung gekennzeichnet ist, ergibt sich keineswegs eine Ablasslehre, die einen Nachlass der Sündenstrafen im irdischen Leben und im Fegfeuer postuliert.

Alle diese Momente finden sich auch in Luthers „Sermon vom Ablass und von der Gnade“.

In diesem Sermon bietet Luther erstmals eine deutsche Darlegung des Ablassproblems. Erschienen ist er im März 1518, möglicherweise geht er auf eine noch früher gehaltene Predigt zurück. Der Sermon fand schnell große Verbreitung, bis 1520 sind 20 Drucke in verschiedenen Städten bekannt. Gegenüber den 95 Thesen über die Kraft des Ablasses von 1517 zeichnet sich der Sermon dadurch aus, dass er sich auf einige wesentliche Probleme der Ablasslehre und Ablasspraxis konzentriert und sie im Zusammenhang behandelt. Er geht deshalb auch nicht auf alle strittigen Fragen ein; so werden etwa die Fragen, was denn der Schatz der Kirche sei und auf welche Weise der Nachlass wirke, im Sermon – anders als in den 95 Thesen – nicht behandelt.

Berücksichtigt werden muss auch, dass dieser Sermon noch am Anfang der Auseinandersetzungen um den Ablass steht. In bestimmter Weise kann Luther in diesem Sermon und in den 95 Thesen den Ablass noch akzeptieren, nämlich als Nachlass derjenigen Strafe, die der Priester oder der Bischof einem Sünder auferlegte und

der sich der Büsser unterziehen musste, bevor er – so die altkirchliche Bußordnung – bzw. nachdem er – so die mittelalterliche Bußordnung – in einem Akt der Rekonkiliation wieder in die Gemeinde aufgenommen wurde. Einen Nachlass *dieser* Strafen hält Luther für möglich, rät aber davon ab, solch einen Nachlass zu suchen (9, 14 u. ö.). Im Blick auf diese dem Büsser auferlegten Strafen (und nur im Blick auf sie) spricht Luther in den ersten Abschnitten (1–4) des Sermons von den „Werken der Genugtuung“, bezweifelt aber zugleich, dass die Unterscheidung von drei Teilen der Buße schriftgemäß ist (1), und bestreitet, dass Gott irgend etwas an Genugtuung vom Sünder begehrt (6). Gottes Gerechtigkeit begehrt vom Sünder die herzliche Reue und den Vorsatz zu einem christlichen Leben (6), aber keine Genugtuung, denn Gott verzeiht die Sünden allezeit umsonst aus seiner „unschätzbaren“ Gnade (13). Dass die zeitlichen Sündenstrafen letztlich im Fegfeuer abgebüßt werden müssen, ist eine erdichtete Behauptung (10) ohne Grund und Beweis (12); dass der Ablass den Seelen im Fegfeuer helfe, ist bestenfalls unsicher (18).

Der Blick auf den „Sermon vom Ablass und von der Gnade“ zeigt, dass sich die o. g. Vermutungen über den Gehalt und den Stellenwert von Luthers Kritik am Ablass nicht einmal an seinen frühen, vergleichsweise moderaten Texten belegen lässt. Darüber hinaus deutet sich in diesen Dokumenten bereits an, dass die Ablasslehre kein Thema am Rande ist, sondern dass sich Luthers Kritik zunehmend und unmittelbar aus seiner Rechtfertigungslehre ergibt.

Luthers Urteil hat sich im Laufe der weiteren Auseinandersetzungen verschärft, bis er schließlich den Ablass insgesamt ablehnte. „Ablass wirken sich für diejenigen, die sie wahrhaft erlangen, nicht auf den Nachlass der bei der göttlichen Gerechtigkeit für die aktuellen Sünden geschuldeten Strafe aus.“ Diese zutiefst reformatorische Einsicht wurde in der Bannandrohungsbulle „Exsurge Domine“ von 1520 als „Irrtum Luthers“ zensiert⁸. Die Zensur führt allerdings vor Augen: Nicht nur Konzilien können irren, sondern auch päpstliche Bullen; und dies nicht nur 1520.

Bearbeiter: Dekan Dr. Reinhard Brandt, Pfarrgasse 5, 91781 Weißenburg

⁸ Leo X.: Bulle „Exsurge Domine“ vom 15. Juni 1520, Nr. 19; DH 1469.